

# Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Kämmerei

Datum: 06.12.2022

Sachbearbeiter/-in: Katrin Bartsch

Vorlagennummer: II/088/2022

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Gemeinderat	öffentlich	20.12.2022

---

## Betreff:

Verlängerung der Übergangsfrist für den Umstieg auf die Neuregelungen des § 2b UStG nach dem Jahressteuergesetz 2022 und § 27 Abs. 22a UStG

---

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 20.12.2022 die Beauftragung an den Bürgermeister, gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung nach § 27 Abs. 22a UStG mit nachfolgendem Inhalt abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Schkopau, dass entsprechend des Jahressteuergesetzes 2022 und § 27 Abs. 22a UStG für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2025 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG zur Anwendung kommen soll.“

Folgende Gemeinderatsbeschlüsse werden in diesem Zusammenhang aufgehoben:

1. Gemeinderatsbeschluss GR 24 / 222 / 2022 vom 12.07.2022 über die Erhöhung von umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen der Gemeinde Schkopau anlässlich der Implementierung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2023 und
2. Gemeinderatsbeschluss GR 25 / 233 / 2022 vom 20.09.2022 über die Ausnahmen von der Erhöhung von umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen der Gemeinde Schkopau anlässlich der Implementierung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2023.

---

## Sachverhalt:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts eingeleitet.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden mit dieser Gesetzesänderung umsatzsteuerlich grundsätzlich wie ein Unternehmen behandelt. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragsteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht ist ausschließlich an die Kriterien des UStG geknüpft.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung in der Gemeinde Schkopau einschließlich ihrer Sondervermögen mit allen ihren unternehmerischen Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Gemeinde die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Die Prüfung der Auswirkungen der Neuregelung in § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv. Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen (u. a. hinsichtlich der Nutzung des Vorsteuerabzugs) sowie der organisatorischen, personellen und technischen Umsetzung. Darüber hinaus sind viele Fragen noch nicht abschließend geklärt. Viele Anwendungsschreiben der Bundesfinanzverwaltung liegen vor, teils noch im Entwurf und noch nicht veröffentlicht. Einige Rechtsfragen sind überdies noch offen.

Verwaltungsseitig wurde mit der Prüfung und Erfassung der benötigten Daten hinsichtlich möglicher steuerpflichtiger Einnahmen, der Ausgaben, bei denen eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben ist, sowie der tauschähnlichen Umsätze ohne Zahlungsfluss begonnen. Gleichzeitig wurden und werden hierzu diverse Zuarbeiten etc. von den einzelnen Fachbereichen erforderlich.

Die Prüfung und abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Hinweise der bisherigen Anwendungsschreiben kann voraussichtlich im Jahr 2023/ 2024 abgeschlossen werden.

Aufgrund der kurzfristig aufgenommenen Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 besteht nun die Möglichkeit den Optionszeitraum zu verlängern. Die Gemeinde Schkopau wird davon Gebrauch machen und das neu geltende Recht ab dem 01.01.2025 anwenden. Die im Jahr 2016 beim zuständigen Finanzamt abgegebene Optionserklärung gilt weiter fort; eine neue Optionserklärung wird nicht erforderlich. Die im Jahr 2016 beim zuständigen Finanzamt abgegebener Optionserklärung wird entsprechend aktualisiert.

Sollte sich im weiteren, internen Prüfverfahren bzw. in den Jahren bis 2024 herausstellen, dass eine frühzeitige Option zum neuen Steuerrecht wirtschaftlich günstiger ist, kann die Erklärung mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden. Dazu wird dann ein neuer

Beschluss herbeigefügt. Ab 2025 ist die Neuregelung dann verpflichtend in der Gemeinde Schkopau anzuwenden.

---

**Finanzierung:**

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja

nein

Haushaltsjahr:

Haushaltsstelle:

Betrag in Euro:

einmalig

jährlich

Deckungsmittel:

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

- stehen nicht zur Verfügung

---

**Anlagenverzeichnis:**